

## Merkblatt für Studierende im Doktoratsstudium Kunstwissenschaft – Philosophie

### Allgemeines

- Das Doktoratsstudium Kunstwissenschaft-Philosophie umfasst **180 CP**. Davon entfallen 150 CP auf die **Abfassung der Dissertation** (incl. Defensio) und 30 CP auf das zu vereinbarende **Curriculum**.
- Das Doktoratsstudium kann in den **Fachbereichen Kunstwissenschaft oder Philosophie** absolviert werden (mit der Möglichkeit, beide interdisziplinär zu kombinieren). Auch die Verbindung eines der genannten Fachbereiche mit einer anderen Disziplin ist prinzipiell möglich. Das Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin ist in jedem Fall einzuholen.

### Bei der Zulassung

- Ein Formblatt informiert über die Erfordernisse zur Zulassung zum Doktoratsstudium an der KU Linz und ist als Download auf der Homepage der KU Linz abrufbar.
- Es ist eine **schriftliche Zusage** durch eine berechtigte Lehrperson der KU Linz zur Übernahme der Betreuung vorzulegen.
- Es können je nach inhaltlicher Profilierung des Vorstudiums **zusätzliche Prüfungsleistungen** vorgeschrieben werden (bis zu 60 CP).
- Außerdem sind ausreichende Lateinkenntnisse Zulassungsvoraussetzung. Können diese nicht nachgewiesen werden, wird deren späterer Nachweis ebenfalls vorgeschrieben.
- Sämtliche Auflagen sind **innerhalb der ersten vier Studiensemester** zu erbringen.

#### Zur Zulassungsvoraussetzung Lateinkenntnisse

Die Zulassungsvoraussetzung „ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache“ (§ 2 Abs. 4 StPI Doktorat FPhK in Verbindung mit § 6 Abs. 7 StPO FPhK) kann bei geplanter Schwerpunktsetzung in geeigneten Themen der modernen und gegenwärtigen Kunst und Architektur, auf Antrag des Studienwerbers/der Studienwerberin, mit begründeter Zustimmung der Betreuungsperson und durch Entscheid des Studiendekans/der Studiendekanin abgewandelt werden zur Anforderung, *ausreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 (Maturaniveau)* nachzuweisen.

#### Zur Zulassungsvoraussetzung Deutschkenntnisse

Bei Studienwerber/inne/n mit nicht deutscher Muttersprache ist eine Dispensierung von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 möglich. Die Zulassungsvoraussetzung „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B2)“ (§ 7 Abs. 3 StPO FPhK) kann bei geplanter Schwerpunktsetzung in geeigneten Themen der modernen und gegenwärtigen Kunst und Architektur, auf Antrag des Studienwerbers/der Studienwerberin, mit begründeter Zustimmung der Betreuungsperson und durch Entscheid des Studiendekans/der Studiendekanin in die Anforderung umgewandelt werden, *ausreichende Kenntnisse in einer modernen Sprache auf dem Niveau B2 (Maturaniveau)* nachzuweisen. Die jeweilige Muttersprache kann berücksichtigt werden.

### Einreichung, Präsentation und Genehmigung des Dissertationsvorhabens

- Das **Dissertationsvorhaben** ist vor der Studienkommission der FPhK **innerhalb des ersten Jahres öffentlich zu präsentieren** (15–20 Min. Präsentation, 10–15 Min. Rückfragen und Diskussion). Eine Woche vor der Sitzung der Studienkommission ist dieser ein schriftliches Exposé vorzulegen (siehe „Richtlinie zur Erstellung eines Dissertationsexposés“, abrufbar auf der Homepage der KU Linz).
- Erteilt die Studienkommission dem Dissertationsvorhaben eine **schriftliche Genehmigung**, kann die Dissertationsvereinbarung unterzeichnet werden.

### Dissertationsvereinbarung

- Die Dissertationsvereinbarung ist auf Vorschlag des/r Studierenden nach erfolgter schriftlicher Genehmigung durch die Studienkommission der FPhK mit der betreuenden Lehrperson abzuschließen (gegenseitiges Einverständnis!). Ein entsprechendes Formular liegt im Rektorat auf bzw. steht als Download auf der Homepage der KU Linz zur Verfügung.
- Die **Dissertationsvereinbarung muss regelmäßig** (mindestens aber jährlich) in Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin **aktualisiert** und dem/r Studiendekan/in zur Kenntnis gebracht **werden**.

### Dissertation

- Umfang und nähere Richtlinien zur formalen Gestaltung können in der Dissertationsvereinbarung festgehalten werden.
- Die **fertig gestellte Dissertation** ist in **drei** fest gebundenen **Exemplaren** (mit Rückenbeschriftung) im Rektorat abzugeben (für die Gutachtenerstellung und die Archivierung im Rektorat).
- Spätestens 6 Monate nach Einreichung der Dissertation müssen die Gutachten vorliegen. Wird in beiden **Gutachten die Dissertation positiv benotet** ist sie **approbiert**.
- Die **approbierte Dissertation** ist in **vier fest gebundenen Exemplaren** im Rektorat zur Veröffentlichung abzuliefern. Weiters ist eine elektronisch gespeicherte Version der approbierten Dissertation zur Verfügung zu stellen.
- Auf der Homepage der KU Linz ist ein Abstract zu veröffentlichen.

### Abschlussprüfung

- Die Zulassung zur Abschlussprüfung (öffentliche Präsentation und Defensio) setzt das positiv absolvierte Curriculum und die Approbation der Dissertation voraus.
- Der **Termin für die Abschlussprüfung** wird frühestens **vier Wochen nach erfolgter Approbation** der Dissertation festgesetzt.
- Die Abschlussprüfung dauert 90 Minuten und besteht aus der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch den Studierenden/die Studierende (40 min), den Rückfragen durch die Gutachter an den Studierenden/die Studierende (30 min) sowie den Rückfragen sonstiger Zuhörer/innen (20 min).